Preisanordnung Nr. 1055.

«— Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 16. Juni 1958

In Durchführung des § 2 der Preisverordnung Nr. 1053 vom 30. Mai 1958 — Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 553) und in Verbindung mit der Preisanordnung Nr. 1054 vom 16. Juni 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 553) wird für den Handel mit frischem Gemüse-und Obst zur besseren Versorgung der Bevölkerung im Einvernehmen mit

dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
dem Minister der Finanzen,
dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und !
dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

folgendes angeordnet:

§ 1

Das Ministerium für Handel und Versorgung legt unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktlage für den sozialistischen und privaten Handel einheitliche Verbraucherhöchstpreise und in Ausnahmefällen Großhandelsabgabepreise für frisches Gemüse und Obst fest.

§ 2

(1) Für die sozialistischen Erfassungs- und Handelsorgane werden folgende Handelsaufschläge und Abgeltungssätze festgelegt:

I. Handelsaufschläge:

a) für den Erfassungs- und Versandgroßhandel 6°/o
b) für den Empfangs- und Platzgroßhandel 11%
c) für den Einzelhandel 32%

II. Abgeltungssätze:

a) für Schwund und Verderb beim Erfassungs- und Versandgroßhandel == 4°/o
b) für Schwund und Verderb beim Transport der Ware vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Empfangs- bzw. Platzgroßhandel = 4°/o
c) Transportabgeltung (pauschal) für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- bzw. Versandgroßhandels = 0,70DM je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage
d) Abgeltung für Verpackungsabnutzung= 0,80 DM je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage
e) Abgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation verladen vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Lager Empfangs- oder Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle= 4,20 DM je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage
Das Transportrisiko ab Versandstation verladen und die Inanspruchnahme der Abgeltung für den Transport liegt beim Empfangs- bzw. Platzgroßhandel.

(2) Die festgelegten Handelsaufschläge (Handelsspannen) gelten als Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Sie sind zu beziehen auf die jeweils gültigen gesetzlichen Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst laut Preisanordnung Nr. 1054 — Anordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst —.

(3) Die prozentualen Abgeltungssätze für Schwund und Verderb dürfen nicht überschritten werden; sie beziehen sich auf den Einstandspreis.

(4) Die Abgeltungssätze für die Verpackungsabnutzung und den Transport sind Pauschalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern Abholer eigenes Verpackungsmaterial stellen, erfolgt eine Teilung des Pauschalbetrages für die Verpackungsabnutzung im Verhältnis 50 : 50.

(5) Der Handelsaufschlag für den Empfangs- und Platzgroßhandel bezieht sich bei Belieferung des Einzelhandels frei Verkaufsstelle.

(6) Der Abgeltungssatz nach Abs. 1 Ziff. II Buchst, e ist ein Durchschnittssatz, der entsprechend den unterschiedlichen ökonomischen Bedingungen der Bezirke vom Ministerium für Handel und Versorgung differenziert werden kann.

§ 3

Bezieht der Privathandel frisches Gemüse und Obst vom sozialistischen Handel, so sind die im § 2 dieser Preisanordnung festgelegten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze auch für den privaten Groß- und Einzelhandel verbindlich.

§ 4

(1) Der jeweilige Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze dürfen nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Wenn im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Warenverkehrs mehrere Handelsorgane in einer Handelsstufe tätig werden und Leistungen erbringen, so sind der vorgesehene Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze nach dem Anteil der Gesamtleistungen in gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung aufzuteilen.

§ 5

(1) Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und Güteklasse zu enthalten.

(2) Die Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Handels sind zur Vermeidung von Handelsverlusten verpflichtet, die Preise für verderbgefährdetes frisches Gemüse und Obst entsprechend der Anordnung vom 5. August 1955 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. 1 S. 563) in der Fassung vom 3. Juni 1957 (GBl. I S. 363) rechtzeitig herabzusetzen.

§ 6

Die Anordnung vom 2. Mai 1957 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst (Sonderdruck Nr. 255 des Gesetzblattes) ist im Interesse der Währung der Rechte der Käufer im Groß- und Einzelhandel für Gemüse und Obst öffentlich und gut sichtbar auszulegen.